

Satzung der
St. Seb.
Schützenbruderschaft
Schmitzhöhe e.V.

Eingetragen unter der lfd. Nr. VR 800392, im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln.

Satzung der **St. Sebastianus Schützenbruderschaft** **Schmitzhöhe e.V. (gegr. 1928)**

Grundsatz

Das Ziel der St. Seb. Schützenbruderschaft Schmitzhöhe e.V. besteht darin, jungen Menschen und Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, ihre gemeinsamen Interessen zu fördern.

Dieses geschieht auf dem Gebiet des Schießsports, aber auch in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung in der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

Der Verein bemüht sich Glaube, Freiheit und Solidarität unter seinen Mitgliedern zu fördern.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit an einer aktiven Mitgestaltung. Kritik zu äußern und Beiträge zu leisten, die zu einer ständigen Weiterentwicklung des Vereins beisteuern können.

Meinungsfreiheit und demokratische Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen sollten ein vorrangiges Bestreben sein.

Ziel sollte es auch sein, die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und den Anspruch an gemeinsame Werte zu stabilisieren.

Zur Vereinfachung werden im Folgenden alle Bezeichnungen in männlicher Form geführt, gelten aber analog auch in weiblicher Form.

§1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schmitzhöhe e.V.

Der Sitz des Vereins ist Schmitzhöhe.

Er ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsregister- Nr. VR 800392 (ehemals Wipperfürth unter der Vereinsregister- Nr. 392).

Der Verein ist Mitglied im Oberbergischen Schützenbund 1924 e.V. mit Sitz in Gummersbach.

§2 Wesen, Zweck, Grundlagen und Ziele

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schmitzhöhe e.V. ist eine Vereinigung von Personen die sich zu den Werten der Katholischen Kirche bekennt. Die Mitglieder bekennen sich zu folgenden Grundsätzen und Zielen:

1. Pflege und Förderung des Schießsports in Anlehnung an die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes
2. Pflege des Brauchtums und der Tradition des Schützenwesens
3. Unterstützung der mit der Heimat verbundenen Schützenfeste und anderen Veranstaltungen von örtlichen und überörtlichen Organisationen
4. Der Verein ist politisch neutral
5. Frauen und Männer sind gleichgestellt
6. Die Mitgliedschaft im Verein steht Angehörigen aller Konfessionen und Religionen offen

Getreu unserem Wahlspruch „Für Glaube, Sitte und Heimat“, sollten sich die Mitglieder des Vereins zur Verwirklichung nachfolgender Ideale einsetzen:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - Aktive religiöse Lebensführung
 - Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - Werke christlicher Nächstenliebe

2. Schutz der Sitte durch:
 - Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
 - Erziehung zur körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung durch den Schießsport

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:
 - den Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - Tätige Nachbarschaftshilfe
 - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keine Gewinne.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, sich zu dieser Satzung zu verpflichten und in bürgerlich-rechtlich Verhältnissen leben.
2. Mitglieder können zwischen einer aktiven oder inaktiven Mitgliedschaft wählen.
3. Alle aktiven Mitglieder können sich für Ämter der Organe zur Verfügung stellen und können auch ein Stimmrecht ausüben.
4. Inaktive Mitglieder haben bei Abstimmungen keine Stimme, können aber beratend an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen. Gibt es während der Versammlung einen nicht öffentlichen Teil, dürfen inaktive Mitglieder an diesem nicht teilnehmen.
5. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, welcher auch über die Aufnahme entscheidet.
6. Mit der Aufnahme in den Verein und durch die Annahme dieser Satzung, verpflichten sich die Mitglieder, sich für die Grundlagen und Ziele des Vereins einzusetzen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Die Fälligkeit des

Mitgliedsbeitrags wird durch die Geschäftsordnung geregelt

8. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren.
10. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Wirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Wirksamkeit ist es vom Amt befreit und hat keine Handlungsvollmachten mehr. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an ein Ehrengericht z. B. des Oberbergischen Schützenbundes 1924 e. V. zu stellen.

§5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Es ist die Pflicht eines jeden aktiven Mitglieds, sich in den Verein einzubringen und so das Vereinsleben zu bereichern.

§6 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen, welche lediglich zur Beitragsstaffelung und zur die Einteilung von Schießklassen dienen.

Stichtag für die Einteilungen in den Abteilungen ist jeweils der 01. Januar eines Jahres.

Die einzelnen Abteilungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Jung- und Schülerschützenabteilung
- Schützenabteilung
- Altschützenabteilung
- Seniorenabteilung

Die einzelnen Einstufungen sind in der Geschäftsordnung geregelt

§7 Ehrenmitglieder

Personen - auch Nichtmitglieder - die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern (Nichtmitglieder ohne Sitz und Stimme) ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet den Jahresbeitrag zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Nach Bedarf können Ausschüsse gebildet werden.

§9 Mitgliederversammlung

Jährlich - möglichst im ersten Quartal - ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen können im Jahresverlauf zu bestimmten Anlässen einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich - unter Angabe von Gründen - beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter (ein Mitglied des Vorstands) einberufen und geleitet.

Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Gerne können auch Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Diese sind jedoch nicht berechtigt, an einem nichtöffentlichen Teil teilzunehmen.

Gäste können sein:

- Erziehungsberechtigte der Schüler- und Jungschützen
- Vertreter von Ortsvereinen
- Vertreter der Kirchen
- Vertreter von überregionalen Verbänden

Gäste haben kein Stimmrecht, können aber beratend sein. Über deren Verbleib muss die Versammlung beschließen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von mind. zwei Kassenprüfern
5. Wahl von Delegierten zu überregionalen Gremien (wenn vorhanden)
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Änderung der Satzung
9. Auflösung des Vereins

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend - sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Auf Antrag - auch eines einzelnen - sind Beschlüsse in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist von den anwesenden Mitgliedern eine 2/3

Stimmenmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen sind auf der Einladung in der Tagesordnung besonders zu erwähnen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in Protokollen aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Brudermeister (1. Vorsitzender)
2. dem 2. Brudermeister (2. Vorsitzender)
3. dem 1. Kassierer
4. dem 2. Kassierer
5. dem 1. Schriftführer

6. dem 2. Schriftführer
7. dem 1. Schießmeister
8. dem 2. Schießmeister
9. dem 3. Schießmeister
10. dem 4. Schießmeister
11. dem 1. Hauptmann oder Oberst
12. dem 2. Hauptmann
13. der Schüler- und Jungschützenmeister

geborene Mitglieder sind

14. der Präses
15. der amtierende Schützenkönig oder die Schützenkönigin
16. der amtierende Kaiser oder die Kaiserin
17. der amtierende Jungprinz oder die Jungprinzessin

In speziellen Fällen können weitere Personen (z. B. Ehrenbrudermeister) zur Beratung hinzugezogen werden. Diese Personen haben weder dauernden Sitz noch Stimme im Vorstand.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden jedes Jahr je zur Hälfte auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vorstandswahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen. Zulässig sind Ja- Stimmen, Nein- Stimmen und Enthaltungen.

Eine Wahl ist erfolgt, wenn ein Kandidat mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält ein Kandidat mehr als 50% Nein- Stimmen oder Enthaltungen ist keine Wahl erfolgt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt, ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Kann eine Position nicht besetzt werden, bleibt diese bis zur nächsten Vorstandswahl vakant. In diesen Fällen können die

Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied war genommen werden.

§12 Gesetzlicher (geschäftsführender) Vorstand

Der 1. Brudermeister, der 2. Brudermeister, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.

§13 Aufgaben des Vorstandes

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Erstellung eines Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Ausschluss eines Mitgliedes
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
7. Erstellung der Geschäftsordnung

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung werden sie von einem Stellvertreter (ein Mitglied des Vorstandes) einberufen und geleitet.

Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Aufgabenstellung des Vorstandes

Die Aufgabenstellungen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung des Vereins geordnet. Über den Inhalt der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand.

Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§15 Veranstaltungen des Vereins

Der Verein sollte alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder feiern. Ferner sollten im Laufe des Jahres verschiedene öffentliche Veranstaltungen (Schützenfest, versch. Schießveranstaltungen, etc.) durchgeführt werden. Die Einzelheiten der Veranstaltungen regelt die Geschäftsordnung.

§16 Ehrungen

Der Verein kann für verdiente Mitglieder Ehrungen aussprechen und verleihen.

Die Arten und Kriterien der Ehrungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§17 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats nach der zuerst einberufenen Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle - unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf der Auflösungsbeschluss einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Der Verein kommt zum Ruhen, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereines, fallen sein Barvermögen und seine Sachwerte an die zuständige Kirchengemeinde. Diese soll das Vermögen auf einem Bankkonto deponieren und die Sachwerte sorgfältig aufbewahren.

Bildet sich innerhalb von 5 Jahren ein neuer Verein in der Kirchengemeinde, dann sind das Barvermögen und die Sachwerte an diesen auszuhändigen. Bildet sich innerhalb von 6 Jahren kein neuer Verein, dann ist das Barvermögen für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zur Verfügung zu stellen.

Jedoch die Sachwerte, wie Fahnen, Kaiser-, Königs-, Prinzen-, Schülerprinzenketten und Diademe, sowie Urkunden und Protokollbücher, sind weiter aufzubewahren. Im Falle einer späteren Neugründung eines Vereines in der Kirchengemeinde, mit gleicher Zielsetzung, hat die Kirchengemeinde die Sachwerte an den neu gegründeten Verein auszuhändigen.

§18 Ehrengericht

Jedes Mitglied des Vereines hat das Recht bei Streitigkeiten ein Ehrengericht anzurufen. Hierfür steht z. B. der Beirat des Oberbergischen Schützenbundes 1924 e. V. zur Verfügung.

§19 Datenschutz

Die Vorschriften des Datenschutzes werden beachtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2011 beschlossen und tritt somit ab sofort (ab Eintragung im Vereinsregister) in Kraft. Alle früheren Satzungen und Statuten werden damit außer Kraft gesetzt.

Schmitzhöhe, 08.04.2011

Unterschriften: